Antrag : Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument des präventiven Gesundheitsschutzes stärken

Laufende Nummer: 343

Antragsteller/in:	GS Köln-Leverkusen (Bezirk Nordrhein-Westfalen)
Status:	in Bearbeitung
Sachgebiet:	E3. - Betriebs- und Tarifpolitik

Der 24. Ordentliche Gewerkschaftstag möge beschließen:

Permanente Restrukturierungen, Konzepte indirekter Steuerung, anhaltende Globalisierung und Transformationsprozesse tragen dazu bei, dass sich gerade die psychischen Belastungen (zunehmender Leistungsdruck, fehlende Führung, Qualifikationsdefizite, ausufernde Arbeitszeiten etc.) zunehmend verstärken.

Digitale Arbeitsmittel prägen zunehmend unterschiedliche Formen der Arbeit. Dabei zählen neben digitalen mobilen Endgeräten wie etwa der Laptop oder das Smartphone auch sogenannte Wearables zu den „Devices“ mit zunehmender Relevanz für die Praxis. Prominentestes Beispiel hierfür sind Datenbrillen. Aber auch Westen sind exemplarisch zu nennen, die in Echtzeit gesundheitsrelevante Daten ihrer Träger ermitteln und auswerten können.

Der digitale, technische Fortschritt ermöglicht eine umfassende Dokumentation persönlicher Gesundheitsdaten (wie. z. B. Häufigkeit von Bewegungen, Pulswerte oder Schweißzusammensetzung) und damit die Analyse individuellen Verhaltens. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Verhältnisprävention, also die menschengerechte Gestaltung der Arbeit selbst, in den Hintergrund tritt. Ein moderner und zeitgemäßer Gesundheitsschutz im Betrieb muss an den Arbeitsbedingungen ansetzen und nicht an den Beschäftigten. Hierauf zielt auch das Arbeitsschutzgesetz mit seiner Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung. Diese wird jedoch nur unzureichend umgesetzt. Die Verhältnisprävention muss daher in der betrieblichen Praxis gestärkt werden.

Um dies zu befördern, setzt sich die IG Metall für eine Verbreitung der Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument des betrieblichen Gesundheitsschutzes ein. Hierbei sind folgende Eckpunkte von Bedeutung:

1. Die IG Metall muss die Debatte über unterschiedliche Präventionsansätze befördern. Hierbei ist die im Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebene Priorisierung der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu stärken. Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung sind geeignet, einen zusätzlichen Beitrag zu leisten. Als vorrangiges Mittel zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit reichen sie nicht aus.

2. Der Schutz der Gesundheitsdaten hat eine hohe Priorität und muss in die Überlegungen miteinbezogen werden.

3. Die IG Metall muss betriebliche Interessenvertretungen unterstützen, Gefährdungsbeurteilungen im Betrieb durchzuführen und hierzu praxistaugliche Instrumente und Materialien weiterentwickeln.

4. Humane Arbeitsgestaltung und Leistungsbegrenzung sind nach wie vor Konfliktthemen, die in harten betrieblichen Verhandlungen bis hin zu Einigungsstellenverfahren entschieden werden müssen. Für eine erfolgreiche betriebliche Auseinandersetzung brauchen die Betriebsräte auch eine einheitliche, rechtskonforme Auslegung ihrer weitreichenden Mitbestimmungsrechte in Präventionsfragen durch die IG Metall.

5. Insofern in Tarifverträgen individuelle Vorsorgeleistungen (z.B. Vorsorgeuntersuchungen) vereinbart werden, darf ein Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen nicht fehlen. Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ergänzen gute Arbeitsgestaltung, sie ersetzen sie aber nicht.

6. Die Aufsichtsbehörden müssen konsequent dafür Sorge tragen, dass Unternehmen ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen und eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei muss die IG Metall in den Ländern weiterhin Druck auf Aufsichtsbehörden ausüben.

Beschlussdatum

18.03.2019